

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **43 (1946)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stützung behandelt würden. Das Konkordat schließt allerdings auch dies aus, indem es die Beerdigungskosten schlechthin aus dem Begriff der Armenunterstützung ausscheidet.

3. Der Grund hiefür liegt offensichtlich darin, daß das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 den Wohnkanton verpflichtet, allen Armen eine „schickliche Beerdigung“ zukommen zu lassen, ohne Rückgriff auf die Heimat, und daß das Konkordat nicht ändernd in diese Regelung eingreifen wollte. Unter Beerdigungskosten im Sinne von Art. 8, Abs. 3 müssen daher die Kosten einer schicklichen Beerdigung gemäß dem Bundesgesetz verstanden werden. — Zur schicklichen Beerdigung gehört auch pietätvolle Behandlung der Leiche. Sie muß gegen Störung der Totenruhe geschützt werden. Die Verbringung in die Friedhofkapelle war darum im vorliegenden Falle ein Bestandteil der schicklichen Beerdigung. Als solcher könnte auch die Totenschau angesprochen werden, sie fällt aber schon als gesundheitspolizeiliche Maßnahme nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

Aus diesen Gründen hat das Departement

erkannt:

Der Rekurs wird geschützt; der streitige Betrag kann nicht konkordatlich verrechnet werden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

17. **Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Abänderung eines Urteils betr. Alimentationsleistungen.** *Hat der Zivilrichter bei Zusprechung eines außerehelichen Kindes mit Standesfolgen auch die Alimentationspflicht des Vaters geordnet, so ist auch er, nicht der Administrativrichter, zuständig für Streitigkeiten über Änderungen der Leistungen des Schuldners.*

Mit Urteil vom 20. April 1932 i. S. F. B. und deren unehelichem Kind M. gegen Ch. G., Paris, hat das Amtsgericht von L. u. a. erkannt:

„1. Das Rechtsbegehren Ziff. 1 wird zugesprochen und demgemäß das Kind M., außereheliche Tochter der F. B., dem Ch. G. mit Standesfolge zugesprochen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kinde vom 5. März 1931 hinweg bis zum vollendeten 2. Altersjahr je Fr. 60.—, vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 4. Altersjahr je Fr. 70.— und vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 20. Altersjahr je Fr. 80.— per Monat, vierteljährlich vorauszahlbar, die gesamte Summe in Schweizerwährung verstanden, zu bezahlen, als Kindesunterhaltsbeiträge.“

Am 23. Mai 1945 hat Hr. Dr. F., Rechtsanwalt, namens der F. B. als gesetzlicher Vertreterin ihres Kindes M. beim Regierungsstatthalter von D. auf Grund von Art. 7 des bern. EG zum ZGB das Gesuch gestellt, es sei Ch. G. zu verurteilen, 1. ab 1. Januar 1945 der Inhaberin der elterlichen Gewalt monatlich vorauszahlbare Beiträge von Fr. 180.— an die Unterhalts- und Erziehungskosten des Kindes zu leisten, 2. die früheren Erziehungskosten von Fr. 1272.60 zu bezahlen.

Mit Entscheid vom 13. Juni 1945 hat der Regierungsstatthalter dieses Begehren ohne Prüfung der Begründetheit zurück- und die Klägerin vor die Zivilgerichte gewiesen, unter Ansetzung einer Beschwerdefrist von 14 Tagen. Mit Eingabe vom 28. Juni 1945 erhebt Hr. Dr. F., der am gleichen Tage von der Vormundschaftsbehörde zum Vormund des Kindes M. ernannt worden war mit dem Auftrag, „die persönlichen und finanziellen Interessen des Mündels zu wahren“,

beim Regierungsrat Beschwerde. Er beantragt, der Entscheid des Regierungsstatthalters von D. vom 13. Juni 1945 sei aufzuheben und der Regierungsstatthalter anzuweisen, auf das Gesuch vom 13. Juni 1945 materiell einzutreten. Der Beklagte vertritt in seiner Vernehmlassung die Ansicht, der angefochtene Entscheid sei richtig.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörde von einer dem Regierungsrat untergeordneten Instanz verneint, so ist gemäß Art. 15, Abs. 2 VRPG. der gefällte Entscheid in der Kompetenzfrage samt den Akten von Amteswegen dem Regierungsrat zur Überprüfung und Weiterleitung an das Obergericht zu übermachen. Die Ansetzung einer Beschwerdefrist und die eingereichte Beschwerde sind daher rechtlich belanglos.

2. Gemäß Art. 309, Abs. 3, und Art. 325, Abs. 2 ZGB hat der Vater, der ein außereheliches Kind anerkannt hat, oder dem es mit Standesfolge zugesprochen ist, für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Er hat insbesondere für den vollen Unterhalt des Kindes aufzukommen und nicht bloß Beiträge daran zu leisten. Erfüllt jedoch der Vater die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Kind verlangen, daß der Richter ihm bestimmte Geldleistungen auferlege, aus denen es seinen Unterhalt bestreiten kann. Solche Unterhaltsansprüche können im Kanton Bern gemäß Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (in der Fassung des Regierungsstatthaltergesetzes vom 3. September 1939) vor dem Regierungsstatthalter im Verwaltungsprozeßverfahren geltend gemacht werden. Das schließt nach der neuern Lehre und Gerichtspraxis nicht aus, daß bereits der Vaterschaftsrichter dem Beklagten, dem er ein Kind mit Standesfolge zuspricht, im Vaterschaftsurteil bestimmte Unterhaltsbeiträge auferlegt, sofern das Kind bei der Mutter oder bei Dritten auferzogen wird. Damit erhält der gesetzliche Vertreter des Kindes sofort einen Rechtsöffnungstitel und ist er nicht gezwungen, gegen den Vater einen besondern Prozeß zur Festsetzung der Unterhaltsleistungen anzuheben, wenn dieser seine Pflicht nicht erfüllt (vgl. BGE 46 II S. 5; ZbJV 68 S. 140, E. 3; Silbernagel, Kommentar zum ZGB, 2. Aufl., Nr. 1 a. E. zum Art. 309 und N. 17 zu Art. 325; Egger, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, Nr. 2 und 3 zu Art. 309 und N. 10 zu Art. 325). Durch die Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages wird freilich die umfassende Unterhaltspflicht des Kindsvaters nicht beschränkt. Der festgesetzte Beitrag ist, wie das Bundesgericht (46 II 5) und auch das Amtsgericht L. in seinem Urteil vom 20. April 1932 betont haben, ein Minimum. Er kann jederzeit den Bedürfnissen des Kindes und den Verhältnissen des Vaters angepaßt oder überhaupt durch die persönliche väterliche Fürsorge ersetzt werden.

3. Die Frage ist, ob die Neuordnung der vom Vaterschaftsrichter festgesetzten Unterhaltsleistungen dem Vaterschaftsrichter oder der zur Festsetzung von Unterhaltsleistungen normalerweise zuständigen Behörde obliegt; im Kanton Bern insbesondere, ob das Amtsgericht oder der Regierungsstatthalter, die Zivilgerichte oder die Verwaltungsjustizbehörden zuständig sind.

Eine ähnliche Frage stellt sich bei der Ordnung der Elternrechte geschiedener Ehegatten. Der Entzug der elterlichen Gewalt und die Wiedereinsetzung in dieselbe ist im Kanton Bern normalerweise Sache der Verwaltungsbehörden (Art. 285 ff. ZGB, Art. 22 und 23 EG zum ZGB). Ist einem Ehegatten aber die elterliche Gewalt durch den Scheidungsrichter entzogen worden, so kann nur dieser und nicht der Regierungsstatthalter sie ihm wieder einräumen (BGE 56 II 81; Egger, Kommentar zum ZGB, 2. Aufl., Nr. 2 zu Art. 287). Im Entscheid vom 18. Novem-

ber 1937 i. S. Wytttenbach (Monatsschrift Bd. 36 Nr. 54) hat der Regierungsrat festgestellt, daß das Amtsgericht zur Wiedereinsetzung eines geschiedenen Ehegatten in die elterliche Gewalt auch dann zuständig ist, wenn es den Entzug unzuständigerweise ausgesprochen habe.

In analoger Weise ist die Zuständigkeitsfrage bei Unterhaltsbeiträgen zu lösen. Der Vaterschaftsrichter, der ein Kind mit Standesfolge zuspricht, kann die Festsetzung bestimmter Unterhaltsleistungen dem gemäß Art. 7 EG zum ZGB zuständigen Regierungsstatthalter überlassen. Setzt er solche Leistungen aber auf Grund der bundesgerichtlichen Kompetenzeinräumung selber fest, so hat er auch über die Abänderungsbegehren zu dieser Festsetzung zu entscheiden. Die Verwaltungsjustizbehörden sind nicht zuständig, ein rechtskräftiges Urteil eines Zivilgerichtes abzuändern.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von D. vom 13. Juni 1945 wird bestätigt und die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden abgelehnt.

2.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. Dezember 1945.)

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Das Recht des unterstützenden Gemeinwesens, die gebahnten Unterstützungsauslagen von den beitragspflichtigen Verwandten zurückzufordern, soweit nicht die Verjährung eingetreten ist, setzt voraus, daß die Armenbehörde die unterstützungspflichtigen Verwandten sofort belangt.*

Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern hat am 10. Oktober 1945 namens des Staates Luzern beim Regierungsstatthalter von D. das Begehren gestellt, es seien die beiden Söhne der Eheleute St. zur Leistung von Beiträgen an die Unterstützung ihrer Eltern gemäß Art. 328/29 ZGB ab 1. Oktober 1945 zu verurteilen, nämlich A. St. zu Fr. 200.— monatlich, und P. St. zu Fr. 130.— monatlich.

Mit Entscheid vom 26. November 1945 hat der Regierungsstatthalter dem A. St. einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— und dem P. St. einen solchen von Fr. 40.— ab 1. November 1945 auferlegt mit der Bemerkung, daß die beiden Söhne dazu den Eltern das bisherige Kostgeld von Fr. 100.— bzw. Fr. 80.— monatlich zu zahlen haben.

Diesen Entscheid hat das Gemeindedepartement des Kantons Luzern rechtzeitig weitergezogen, unter Bestätigung seiner ursprünglichen Begehren gegenüber A. St.; das Begehren gegenüber P. St. wird auf Fr. 110.— monatlich reduziert.

A. St., vertreten durch Fürsprecher H., beantragt Abweisung des Rekurses und Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils unter Kostenfolge, wobei er sich bereit erklärt, das Kostgeld auf Fr. 120.— monatlich zu erhöhen; P. St. hat zum Rekurs nicht Stellung genommen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Es ist unbestritten, daß das Gemeindedepartement des Kantons Luzern die Eltern der Rekursgegner seit Jahren außerkonkordatisch unterstützen muß, und daß die Unterstützungen gegenwärtig Fr. 90.— monatlich betragen. Die beiden Söhne und Rekursgegner leben im Haushalt der Eltern und erhalten von diesen Unterkunft und Verpflegung, wobei P. St. an Werktagen das Mittagessen auswärts einnimmt. A. St. bezahlte bisher ein monatliches Kostgeld von Fr. 100.— und P. St. ein solches von Fr. 80.—. Mit diesen Beträgen kommen die Eltern, wie der im oberinstanzlichen Verfahren als Experte beigezogene Kreisarmeninspektor ausführt, nicht auf ihre Rechnung. Das ungenügende Kostgeld ist somit ein Grund

für die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern, und soweit diese darauf verzichten, zur Behebung der Unterstützungsbedürftigkeit von den Söhnen ein angemessenes Kostgeld zu verlangen, werden die Söhne von vornherein Verwandtenbeiträge leisten müssen. Als angemessenes Kostgeld betrachtet der Armeninspektor für A. St. Fr. 150.— und für P. St. Fr. 110.— monatlich. Schon nur zur Deckung der Unkosten, die den Eltern durch die Beherbergung der Söhne entstehen, hätte A. einen Beitrag von Fr. 50.— und P. einen solchen von Fr. 40.— zu leisten. Damit wäre denn auch die laufende Unterstützung gedeckt. Nun hat sich A. St. bereits bereit erklärt, das Kostgeld auf Fr. 120.— zu erhöhen und dazu den Verwandtenbeitrag von Fr. 30.— zu leisten, zu dem er vom Regierungstatthalter verurteilt worden ist; P. St. ist seinerseits bereits zu einem Beitrag von Fr. 40.— monatlich verurteilt worden und hat dagegen nicht rekurriert.

2. Es bleibt die Frage, ob das Gemeindedepartement des Kantons Luzern höhere Beiträge verlangen darf, um daraus neben der laufenden die früheren Unterstützungen zu decken. Freilich hat das Bundesgericht erkannt (58 II 330), daß das unterstützende Gemeinwesen, weil es die bedürftige Person nicht einfach ohne Mittel lassen darf, bis die Unterstützungspflicht der Verwandten abgeklärt ist, sondern die nötigen Unterstützungen sofort gewähren muß, das Recht haben müsse, die Auslagen von den unterstützungspflichtigen Verwandten zurückzufordern, soweit sie nicht verjährt seien. Allein schon aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die Armenbehörde verpflichtet ist, die unterstützungspflichtigen Verwandten sofort zu ermitteln und zu belangen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat, wie der Regierungsrat des Kantons Bern schon in seinem Entscheid vom 9. Juli 1943 i. S. R. („Entscheide“ zum Armenpfleger 1943, S. 69, Erw. 3) und kürzlich wiederum ausgeführt hat, nicht den Sinn, daß die Armenbehörde mit der Geltendmachung des Unterstützungsanspruches gegenüber den beitragspflichtigen Verwandten nach Belieben zuwarten dürfe. Treu und Glauben verlangen, daß der Unterstützungsanspruch sofort geltendgemacht wird, und daß die Verwandten nicht hintenher plötzlich mit einer großen Rechnung für nachträglich zu leistende Unterstützungsbeiträge überfallen werden.

Die Familie St. wird seit 1922 fast ununterbrochen in D. auf Rechnung der Heimatbehörden unterstützt, und diese wurden durch zahlreiche ausführliche Berichte der Wohnbehörden über die Familienverhältnisse orientiert. Die Heimatbehörden hätten längstens Gelegenheit gehabt, die Beitragsfähigkeit der Kinder zu prüfen und diese zur Unterstützung der Eltern herbeizuziehen. Das Gemeindedepartement Luzern behauptet nicht, daß es die beiden Rekursgegner vor der Stellung seines Festsetzungsbegehrens vom 10. Oktober 1945 zur Beitragsleistung aufgefordert habe. Es ist angemessen, diesen die Beitragsleistung ab 1. November 1945 aufzuerlegen.

3. Daß nach dem Gesagten die laufende Unterstützung der Eltern St. infolge der von A. St. zugestandenen Kostgelderhöhung um Fr. 20.— monatlich herabgesetzt werden kann und im übrigen durch die den beiden Söhnen im erstinstanzlichen Entscheid auferlegten Beiträge gedeckt ist, ferner nachträgliche Beitragsleistungen der Söhne nicht in Betracht kommen, ist zur Zeit auch nicht zu prüfen, ob den Söhnen allenfalls vermehrte Leistungen zugemutet werden könnten, und ob noch andere Kinder beitragsfähig wären. Diese Fragen könnten allenfalls bei einer Änderung der Verhältnisse, sei es auf Seiten der Eltern oder auf Seiten der beitragspflichtigen Söhne, Gegenstand eines Neufestsetzungsverfahrens sein. Zur Zeit aber muß es bei den im erstinstanzlichen Verfahren festgesetzten Beiträgen sein Bewenden haben. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Der

Rekurrent hat die oberinstanzlichen Verfahrenskosten und dem A. St. eine billige Parteienschädigung zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. März 1946.)

19. Wohnungsnot. *Nach Art. 20, Abs. 2 des BRB vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot können gemäß ständiger Praxis außer beruflichen auch Gründe gesundheitlicher Natur den Zuzug in eine unter Wohnungsnot leidende Gemeinde rechtfertigen.*

In Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot hat der Regierungsstatthalter von K. durch Entscheid vom 26. Februar 1945 E. W. von H., geboren den 14. Mai 1910, die Niederlassung in der Gemeinde M. gestattet. Diese Gemeinde hat rechtzeitig rekuriert.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Laut Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt nach Art. 20 des Bundesratsbeschlusses namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der in Bern wohnhafte E. W. arbeitet seit Ende Januar 1945 in der Buchdruckerei F. in M. Angesichts der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt und der großen Einschränkungen, die sich viele Bürger zufolge der Wohnungsnot gefallen lassen müssen, darf man in der Regel einem Angestellten zumuten, Unannehmlichkeiten auf sich zu nehmen, die, wie im heutigen Falle, das Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort normalerweise mit sich bringt. Die erstinstanzlich von E. W. dargelegten Nachteile — die Bahnfahrt nach M. und zurück, teilweise auswärtige Verpflegung, finanzielle Mehrauslagen — sind an und für sich nicht derart schwerwiegender Natur, daß ihm deswegen die Niederlassung in M. erteilt werden müßte.

Vor der Rekursinstanz hat der Gesuchsgegner die erstinstanzlichen Aussagen dahin korrigiert, sein Bestreben, in M. zu wohnen, beruhe auf gesundheitlichen Rücksichten. Er leide an einem Darmgeschwür. Vom Arzt sei ihm soviel als möglich Ruhe und Schonung verordnet worden. Zudem müsse er Diät halten. Sei er weiterhin genötigt, in B. zu wohnen, so werde es ihm dadurch verunmöglicht, den ärztlichen Weisungen nachzuleben. Das Hin- und Herfahren mit der Bahn und die auswärtige Verpflegung seien seiner Gesundheit alles andere als zuträglich. Zur Annahme der Stelle in M. habe er sich nur entschließen können im Hinblick auf die ihm dort vom Arbeitgeber in Aussicht gestellte Wohnung. Vor dem Stellenantritt habe sich letzterer bei der zuständigen Gemeindebehörde zu seinen Gunsten um die Niederlassungsbewilligung bemüht. Aus begreiflichen Gründen habe er, E. W., sich in jenem Stadium des Verfahrens gescheut, dem zukünftigen Patron seinen gesundheitlichen Zustand zu verraten.

Wenn E. W. auch besser getan hätte, von allem Anfang an den wirklichen Sachverhalt bekannt zu geben, so ist andererseits sein Vorgehen, rein menschlich betrachtet, zu verstehen. In der oberinstanzlichen Einvernahme erweckte er einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Die Darstellung betreffend sein Leiden wurde vom behandelnden Arzt in allen Teilen als den Tatsachen entsprechend bestätigt. Der Arzt erklärte ausdrücklich, der Zustand seines Patienten erlaube die tägliche Bahnfahrt nach M. und zurück nicht. E. W. sei auf eine zeitlich regelmäßige

Nahrungseinnahme angewiesen und bedürfe nach dem Essen der Ruhe. Der Arzt müßte ihm ganz entschieden abraten, seine Stelle in M. von B. aus zu versehen. Auf die Dauer wäre dies einfach untragbar.

Irgendwelche Anhaltspunkte, die an der Richtigkeit dieses ärztlichen Zeugnisses Zweifel aufkommen lassen könnten, liegen nicht vor. In Würdigung des gesamten Sachverhaltes ergibt sich, daß E. W. wohl nicht aus beruflichen, jedoch aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen ist, am Arbeitsorte M. zu wohnen. Nach Art. 20, Abs. 2, des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses und nach der ständigen Rechtsprechung des Regierungsrates vermögen jedoch außer beruflichen auch Gründe gesundheitlicher Natur den Zuzug in eine unter Wohnungsnot leidende Gemeinde zu rechtfertigen. Die Gemeinde M. kann demzufolge E. W. die Niederlassung nicht unter Anrufung der zur Bekämpfung der Wohnungsnot erlassenen Bestimmungen verweigern.

Da der Gesuchsgegner durch seine unvollständigen Aussagen vor dem Regierungsstatthalter das Rekursverfahren mitverschuldet hat, rechtfertigt es sich, ihm die Kosten zur Hälfte aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Das Niederlassungsverweigerungsgesuch der Einwohnergemeinde M. wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. April 1945.)

20. Wohnungsnot und Wohnsitzerwerb. *Der polizeiliche Wohnsitz wird durch eine Einwohnung von 30 Tagen auch dann erworben, wenn eine Anmeldung bei den Ortspolizeibehörden unterblieb und daher die Gemeinde nicht in der Lage war, vorher die Niederlassung wegen Wohnungsnot zu verweigern.*

Der in S. heimatberechtigte F. R., geb. den 26. Dezember 1917, wohnte vom 11. oder 12. Februar 1943 an mehrere Monate lang in der Gemeinde B., ohne sich bei der dortigen Schriftenkontrolle anzumelden. Der Wohnsitzregisterführer lehnte ein Begehren der bisherigen Wohnsitzgemeinde L. um Eintragung von F. R. ins Wohnsitzregister ab mit der Begründung, er hätte, wenn F. R. sich ordnungsgemäß angemeldet hätte, beim Regierungsstatthalteramt die Verweigerung des Zuzuges gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot beantragt, und diesem Antrag wäre nach den tatsächlichen Verhältnissen sicher entsprochen worden; folglich hätte F. R. bei vorschriftsmäßigem Verhalten nach § 27 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1941 zum genannten Bundesratsbeschluß in B. nicht polizeilichen Wohnsitz erworben. Die Mißachtung der Anmeldevorschriften durch den Zuzüger dürfe wohnsitzrechtlich nicht der Gemeinde L. zum Vorteil gereichen. Aus den gleichen Überlegungen hat der Regierungsstatthalter von N. am 7. März 1945 ein Zwangseinschreibungsbegehren des Wohnsitzregisterführers von L. abgewiesen. Der Einwohnergemeinderat von L. hat die Streitsache rechtzeitig weitergezogen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 27 der Verordnung vom 5. Dezember 1941 zum Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot bestimmt: „Wird die Niederlassung oder der Aufenthalt verweigert, so tritt kein Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes ein, auch wenn die Einwohnung in der Gemeinde mehr als 30 Tage gedauert hat“. Diese Vorschrift wurde in die Verordnung aufgenommen, um zu verhindern, daß die Anwendung der Freizügigkeitsbeschränkungen des vierten Abschnittes des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 an der

bernischen Niederlassungsordnung scheitere. Der Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes im Sinne der angeführten Verordnungsvorschrift durch die urteilende Behörde hat der Regierungsrat den Fall gleichgestellt, wo der Zuziehende sich einem rechtzeitig eingereichten Niederlassungsverweigerungsgesuch durch das Verlassen der Gemeinde unterzieht (Monatsschrift XLII Nr. 129). Dagegen kann keine Rede davon sein, eine Ausnahme vom Wohnsitzerwerb dann zuzulassen, wenn ein Niederlassungsverweigerungsverfahren überhaupt nicht eingeleitet worden ist, ein Gegensatz zwischen den bundesrechtlichen Niederlassungsverweigerungen und dem kantonrechtlichen Wohnsitzerwerb daher gar nicht in Frage kommt. Hier würde die Anwendung von § 27 der Verordnung vom 5. Dezember 1941 zu einer durch nichts gerechtfertigten Ausnahme vom ordentlichen Wohnsitzerwerb. Daß F. R. sich bei der Schriftenkontrolle nicht angemeldet hat, ist in diesem Zusammenhange unerheblich. Wenn er monatelang von den Ortspolizeibehörden unbemerkt in B. bei Verwandten hat wohnen können, so hat er offenbar den Wohnungsmarkt dieser Gemeinde überhaupt nicht belastet, und die Frage bleibt offen, ob die zuständigen Behörden einem Niederlassungsverweigerungsgesuch entsprochen hätten. Nach dem Wegzug von B. hat F. R. in A. polizeilichen Wohnsitz erworben. Die Gemeinde B. läuft also nicht etwa Gefahr, ihm infolge der Eintragung ins Wohnsitzregister in Zukunft eine Unterkunft beschaffen zu müssen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

F. R. ist auf den 15. März 1943 mit den Personen, die ihm damals im polizeilichen Wohnsitz folgten, ins Wohnsitzregister von B. einzutragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1945.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

21. Rechtsgleichheit im Wohnsitzstreit. *Inhaberin verfassungsmäßiger Rechte und damit legitimiert zur staatsrechtlichen Beschwerde ist eine Gemeinde nur, wenn ein Entscheid sie in gleicher Weise trifft wie eine Privatperson oder sie in ihrer Autonomie verletzt.*

Aus den Motiven:

Die staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde I. richtet sich gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. März 1946, mit dem dieser ein Begehren der Gemeinde I., den Wohnsitzregisterführer von M. zu verhalten, K. N. mit seiner Familie im Wohnsitzregister einzutragen, abgewiesen hat.

Die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte mit Einschluß der Rechtsgleichheit sind ihrem Wesen nach dazu bestimmt, die einzelnen Bürger und Korporationen gegen die öffentliche Gewalt zu schützen. Die Gemeinde, die selbst Trägerin öffentlicher Gewalt ist, ist nur insoweit Inhaberin verfassungsmäßiger Rechte und damit zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert, als ein Entscheid sie in gleicher Weise trifft wie eine Privatperson oder sie in ihrer Autonomie verletzt. Das ist nicht der Fall bei einem Entscheid der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde, mit dem darüber entschieden wird, welche von zwei verschiedenen Gemeinden einen Bedürftigen zu unterstützen habe (BGE 70 I 153 und dort gen. Entscheide). Die Beschwerdeführerin ist daher zur Anfechtung des Entscheides des Regierungsrates nicht befugt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 2. Mai 1946.)